



Bundesnetzagentur

# **Anforderungen aus regulatorischer Sicht an die Normung und Standardisierung der IKT**

Annegret Kübler-Bork, Referatsleiterin  
Berlin, 30. Oktober 2014



[www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)



## EMV-Richtlinie 2014

- (Erwägungsgrund 27) Diese Richtlinie sollte sich auf die **Nennung der wesentlichen Anforderungen** beschränken. Um die Bewertung der Konformität mit diesen Anforderungen zu erleichtern, ist vorzusehen, dass eine **Vermutung der Konformität für jene Betriebsmittel gilt, die die harmonisierten Normen erfüllen**, welche nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung()) zu dem Zweck angenommen wurden, ausführliche technische Spezifikationen für diese Anforderungen zu formulieren. **Harmonisierte Normen spiegeln den allgemein anerkannten Stand der Technik** in Bezug auf die elektromagnetische Verträglichkeit in der Union **wider**.



- **New Approach** = Rechtsvorschrift enthält keine detaillierte technischen Vorgaben. Rechtsvorschrift beschränkt sich auf die Formulierung von Zielvorgaben:
  - „wesentlichen Anforderungen“ (EMV-RL 2014 <sup>(1)</sup>) oder
  - „grundlegende Anforderungen“ (RE-RL 2014 <sup>(2)</sup>)

(<sup>1</sup>) Richtlinie 2014/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit (Neufassung) (EMV-RL 2014)

(<sup>2</sup>) Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG (RE-RL 2014)



- **Anhang I der EMV-RL 2014**
- Wesentliche Anforderungen
- 1. Allgemeine Anforderungen
- Betriebsmittel müssen nach dem Stand der Technik so entworfen und gefertigt sein, dass
  - a) die von ihnen verursachten elektromagnetischen Störungen keinen Pegel erreichen, bei dem ein bestimmungsgemäßer Betrieb von Funk- und Telekommunikationsgeräten oder anderen Betriebsmitteln nicht möglich ist;
  - b) sie gegen die bei bestimmungsgemäßen Betrieb zu erwartenden elektromagnetischen Störungen hinreichend unempfindlich sind, um ohne unzumutbare Beeinträchtigung bestimmungsgemäß arbeiten zu können.



- **Artikel 3 Grundlegende Anforderungen**
- (1) Bei Funkanlagen muss durch ihr Baumuster Folgendes gewährleistet sein:
  - a) der Schutz der Gesundheit und Sicherheit von Menschen und Haus- und Nutztieren sowie der Schutz von Gütern einschließlich der in der Richtlinie 2014/35/EU enthaltenen Ziele in Bezug auf die Sicherheitsanforderungen, jedoch ohne Anwendung der Spannungsgrenze,
  - b) ein angemessenes Niveau an elektromagnetischer Verträglichkeit gemäß der Richtlinie 2014/30/EU.
- (2) Funkanlagen müssen so gebaut sein, dass sowohl eine effektive Nutzung von Funkfrequenzen erfolgt als auch eine Unterstützung zur effizienten Nutzung von Funkfrequenzen gegeben ist, damit keine funktechnischen Störungen auftreten.



- **Vermutung der Konformität (Art. 13 EMV-RL 2014)**
- für jene Betriebsmittel die mit harmonisierten Normen „... übereinstimmen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind ... „
  
- **Artikel 16 Vermutung der Konformität von Funkanlagen (RE-RL 2014)**
- Funkanlagen, die mit harmonisierten Normen oder Teilen davon, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, übereinstimmen, wird eine Konformität mit den grundlegenden Anforderungen gemäß Artikel 3 vermutet, die von diesen Normen oder Teilen davon abgedeckt werden.



- Der Hersteller kann also mit Hilfe harmonisierter Normen die Konformitätserklärung selbst ausstellen, ohne dass es der Einschaltung Dritter oder der Verwaltung bedarf!
- Die Konformitätsvermutung führt zu einer Beweislastumkehr zugunsten des Herstellers der sich harmonisierter Normen bedient
- Will oder kann der Hersteller keine harmonisierten Normen anwenden oder in Teilen abweichen bedarf es für die Konformitätserklärung der Einschaltung einer sogenannten notifizierten oder benannten Stelle



## Weitere Feinjustierung des New Approach durch die Normungsverordnung 1025/2012<sup>(1)</sup>

- (Erwägungsgrund 5) Europäische Normen haben für den Binnenmarkt eine ganz wesentliche Bedeutung, beispielsweise aufgrund der Verwendung harmonisierter Normen, verbunden mit der Vermutung der Konformität von Produkten, die auf dem Markt angeboten werden sollen, mit den wesentlichen Anforderungen hinsichtlich jener Produkte, die in den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union zur Harmonisierung festgelegt sind. ...

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung





- (Erwägungsgrund 2) Die europäische Normung wird durch und für die einschlägigen Interessenträger organisiert, und zwar auf der Grundlage nationaler Vertretung (Europäisches Komitee für Normung (CEN) und das Europäische Komitee für Elektrotechnische Normung (Cenelec)) und direkter Beteiligung (Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI))...



- ... und sie stützt sich auf die von der Welthandelsorganisation (WTO) anerkannten Grundsätze auf dem Gebiet der Normung, nämlich Kohärenz, Transparenz, Offenheit, Konsens, Freiwilligkeit der Anwendung, Unabhängigkeit von Einzelinteressen und Effizienz (im Folgenden „Grundprinzipien“). Nach den Grundprinzipien ist es wichtig, dass alle interessierten Kreise, einschließlich der Behörden und der kleineren und mittleren Unternehmen (KMU), angemessen in den nationalen und europäischen Normungsprozess einbezogen werden. ...



- **Beteiligung von Behörden an der europäischen Normung?**



## **Artikel 7 Beteiligung von Behörden an der europäischen Normung (Verordnung 1025/2014)**

- Die Mitgliedstaaten fördern, sofern angemessen, die Beteiligung von Behörden, einschließlich der Marktüberwachungsbehörden, an den nationalen Normungstätigkeiten ...



- **Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln** (EMVG von 2008)
- § 13 Abs. 2 Nr. 6
- Die Bundesnetzagentur nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
  - 6. im Bereich der technischen Normung zur elektromagnetischen Verträglichkeit von Betriebsmitteln in nationalen und internationalen Normungsgremien mitzuarbeiten und diesbezüglich für andere zuständige Bundesbehörden unterstützend tätig zu sein;



- **Warum ist eine Mitarbeit von Behörden notwendig und sinnvoll?**
- Marktüberwachungsbehörden müssen diese Normen im Rahmen ihrer Tätigkeit anwenden. Zu Zwecken der Marktüberwachung aus dem Markt genommene Produkte werden gegen die Normen geprüft, wenn der Hersteller sich in seiner Konformitätserklärung auf die Norm bezogen hat.
- Allgemeine Aspekte
  - Förderung des Wettbewerbes
  - Besonderes öffentliche Interesse
  - Verbraucheraspekte



- **Gibt es Korrekturmechanismen, falls dieses System (Zielvorgaben + Normung) nicht funktioniert?**



- **Artikel 11 Formelle Einwände gegen harmonisierte Normen**  
(Richtlinie 1025/2012)
- (1) Ist ein Mitgliedstaat oder das Europäische Parlament der Auffassung, dass eine harmonisierte Norm den Anforderungen nicht voll entspricht, die sie abdecken soll und die in den einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union festgelegt sind, hat dieser Mitgliedstaat oder das Europäische Parlament die Kommission hiervon unter Beifügung einer ausführlichen Erläuterung in Kenntnis zu setzen, und die Kommission entscheidet nach Konsultation des durch die entsprechenden Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union eingesetzten Ausschusses, soweit ein solcher Ausschuss besteht, oder nach einer sonstigen Konsultation von Experten des jeweiligen Sektors,
- a) die Fundstellen der betreffenden harmonisierten Norm im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen oder nicht oder nur mit Einschränkungen zu veröffentlichen
- b) die Fundstellen der betreffenden harmonisierten Norm im Amtsblatt der Europäischen Union zu belassen, mit Einschränkung zu belassen oder zu streichen





- Aktuelle Fälle, die auf Fachausschussebene zur Zeit diskutiert werden:
  - Einhaltung der Grenzwerte bei unterschiedlichem Ladungszustand der Batterien
  - Berücksichtigung des „foreseeable use“ bei der Festlegung von Messverfahren



- **Wo liegt der Bezug zur digitalen Agenda und der IKT-Industrie?**
- Nahezu sämtliche Produkte der IKT-Industrie dürften (mindestens) unter eine der beiden genannten Richtlinien fallen
  - EMV-Richtlinie (Geräte, die elektromagnetische Störungen verursachen können, oder deren Betrieb durch elektromagnetische Strahlen beeinträchtigt werden kann )
  - Funkanlagen Richtlinie (RE-RL Radio Equipment)



## **II. 1. Digitalisierung der Wirtschaft unterstützen und vorantreiben (Digitale Agenda 2014-17 S. 13)**

- Weitere Maßnahmen werden sein:
- ... die Förderung von Normen und Standards, um die Verzahnung der klassischen Industrie mit der IKT über reibungslose Schnittstellen zu gewährleisten ....



- **[Europäisch harmonisierte] Normen sind für die Vermarktung von IKT-Produkten auf dem europäischen Markt von erheblicher Bedeutung**



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**